

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 31.08.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 31. Aug. 1921.) 58. Stück.

Inhalt:

Nr. 107. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 27. August 1921 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Dezember 1920, betreffend die Erhebung der von den Angehörigen der katholischen Kirche aufzubringenden Kirchensteuern.

Nr. 107.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Dezember 1920, betr. die Erhebung der von den Angehörigen der katholischen Kirche aufzubringenden Kirchensteuern.
Oldenburg, den 27. August 1921.

Auf den gemäß § 4 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Dezember 1920, betr. die Erhebung der von den Angehörigen der katholischen Kirche aufzubringenden Kirchensteuern, vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Bechta gestellten Antrag hat der Reichsminister der Finanzen gemäß § 19 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung durch Erlass vom 12. August d. Js. die Verwaltung der katholischen Kirchensteuern im Bereich des Landesteils Oldenburg mit Wirkung vom 1. September d. Js. und in folgendem Um-



fange auf das Landesfinanzamt Oldenburg und die ihm unterstellten Finanzämter übertragen:

1. Die Übertragung erfolgt für alle Kirchensteuern, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu direkten Staatssteuern (Realsteuern) von Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinden erhoben werden und nach geltendem Recht der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Ausgeschlossen bleiben demnach

Kirchensteuern, die auf Grund sogenannter älterer Kirchensteuerordnungen oder auf anderer Grundlage als der Einkommensteuer und der direkten Staatssteuern (Realsteuer), oder die von Andersgläubigen, Forensen und juristischen Personen erhoben werden.

2. Die Beschlussfassung über die Höhe der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchenrechts. Die Zuschläge zur Einkommensteuer müssen die Staffelung und den Tarif des § 21 des Einkommensteuergesetzes zu Grunde legen.

Die Schätzungsunterlagen für die Hundertfüße der Zuschläge zur Einkommensteuer erhalten die Kirchengemeinden von den Finanzämtern.

3. Die Veranlagung der Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden. Soweit es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt, haben die Finanzämter bei der Veranlagung mitzuwirken.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

a) Für die Zuschläge zur Einkommensteuer ist die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — zugleich als Steuerliste für die Kirchensteuer zu verwenden. Soweit für 1921 das Glaubensbekenntnis der Steuerpflichtigen bei der Personenstandsaufnahme nicht festgestellt worden ist, haben die Kirchengemeinden den Finanzämtern ein Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen einzureichen. Sie können hierfür das



vorjährige Verzeichnis benutzen. Eine Veranlagung findet in diesem Falle nur insoweit statt, als die Kirchensteuerpflichtigen des Verzeichnisses auch in die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — für 1921 eingetragen sind.

- b) Auf Grund der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Nr. 2 Abs. 1) errechnen die Finanzämter die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Kirchensteuerbeträge.
- c) Die Feststellung des Kirchensteuersolls im einzelnen und im ganzen ist Sache der Kirchengemeinden. Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere katholische Kirchengemeinden, so stellen sie den Gesamtbetrag ihres Steuersolls dem Finanzamt gegenüber gemeinsam und in einer Summe fest.
- d) Für die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern stellen die Kirchengemeinden besondere Steuerlisten auf und reichen sie den Finanzämtern ein.
- e) Von der erfolgten Veranlagung benachrichtigen die Finanzämter die Kirchensteuerpflichtigen unter Zahlungsaufforderung und Rechtsmittelbelehrung tunlichst gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuern übernehmen die Finanzämter. Über Stundungs- und Erlassanträge entscheiden die Kirchengemeinden.

5. Das Rechtsmittelverfahren verbleibt in seiner landesrechtlichen Ordnung.

6. Für die Mehrkosten, die durch die Verwaltung der Kirchensteuern in dem zu Nr. 1—4 bezeichneten Umfange entstehen, haben die Kirchengemeinden eine nach Pauschsätzen zu bemessende Entschädigung zu zahlen, deren Festsetzung vorbehalten bleibt.

7. Die Übertragung bezieht sich auf die Kirchensteuerverwaltung sämtlicher katholischer Kirchengemeinden im Be-



reich des Landesteils Oldenburg. Ausnahmen sind besonders zu beantragen und bedürfen der Befürwortung der Kirchenaufsichtsbehörde.

Die zur Ausführung dieser Anordnung weiter erforderlichen Bestimmungen werden vom Bischöflich-Münsterischen Offizialat in Vechna getroffen.

Oldenburg, den 27. August 1921.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Mehrens.

